

Einwohnergemeinde Madiswil



Gebührenreglement
2021

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND	3
BEMESSUNG	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	4
ERHEBUNG	4
GEBÜHRENBEREICHE	5
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	5
EINWOHNERKONTROLLE	6
ORTSPOLIZEIWESEN.....	7
BAUWESEN	9
Baugesuche und Voranfragen	9
Baukontrolle	10
Weitere Aufwendungen.....	11
STEUERWESEN.....	11
DATENSCHUTZ.....	11
VERSCHIEDENES.....	12
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	12

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Liegenschaften,
Grundeigentum

Art. 2 ¹ Die Gebühren für die Benützung und Vermietung von gemeindeeigenen Räumen, öffentlichen Toilettenanlagen, Grundstücken und Gegenständen regelt der Gemeinderat in separaten Tarifen.

Feuerungskontrolle

² Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif für die Feuerungskontrolle gemäss der kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra Leicht“ und Gas (VKF).

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 3 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 4 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 5 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:
a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren **Art. 6** ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 7 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr **Art. 8** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso **Art. 9** ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss	Art. 10 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
Benachrichtigung	Art. 11 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschildnerin oder der Gebührenschildner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	Art. 12 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	Art. 13 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verjährung	Art. 14 ¹ Die wiederkehrenden Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit und die einmaligen verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.--
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.-- pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.-- pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.--
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.--

	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
Einwohnerkontrolle		
Schweizer	Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Die Gebühren werden nach der jeweils gültigen Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer erhoben (BSG 122.161)
Ausländer	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Die Gebühren werden nach der jeweils gültigen Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen erhoben (BSG 122.26)
Zeugnisse	Art. 17 ¹ Hauptwohnsitzbestätigung für die nachträgliche Befreiung von der gestundeten Handänderungssteuer.	Fr. 20.--
	² Identitätsprüfung bei vorgefertigten Formularen	Fr. 10.--
Einbürgerung Schweizer	Art. 18 Bearbeitung von Einbürgerungsgesuchen von Schweizerbürgern	Aufwandgebühr II
Einbürgerung Ausländer	Art. 19 ¹ Einbürgerungsgebühr für ausländische Staatsangehörige Pauschalgebühren für	
	a) Einzelperson, bei Gesuchseinreichung volljährig (mit oder ohne minderjährige Kinder)	Fr. 1'800.--
	b) Ehepaare (mit oder ohne minderjährige Kinder)	Fr. 2'200.--
	c) Einzelperson, bei Gesuchseinreichung minderjährig	Fr. 200.--
	² Pauschalgebühr Einzelperson bei vorzeitigem Abbruch des Verfahrens bzw. bei negativem Entscheid	Fr. 500.--

	³ Pauschalgebühr Ehepaare/Familien bei vorzeitigem Abbruch des Verfahrens bzw. bei negativem Entscheid	Fr. 700.--
	⁴ Pauschalgebühr Einzelperson, bei Gesuchseinreichung minderjährig, bei vorzeitigem Abbruch des Verfahrens bzw. bei negativem Entscheid	keine
Auskünfte	Art. 20 ¹ Einzelauskünfte der Einwohnerkontrolle	Fr. 10.--
	² Listenauskünfte	Aufwandgebühr I
Ortspolizeiwesen		
Allgemeines	Art. 21 ¹ Herausgabe von Fundgegenständen	gratis
	² Stellungnahme zum Gesuch für einen Waffenerwerbsschein oder eine Waffentragbewilligung	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
	³ Durchführung von Exmissionen im Auftrag der Justizbehörden	Aufwandgebühr II
Gesundheitswesen	Art. 22 ¹ Desinfektionen und Entwesung	Aufwandgebühr II
	² Versiegelung bei internationalen Leichentransporten inklusive allenfalls notwendigem Ausstellen von Zollzeugnissen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 23 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 30 ff. dieses Reglements
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II

	³ Durchführen der Einigungsverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Art. 24 Gebühr für die Begutachtung verschiedener gewerbepolizeilicher Bewilligungen	Aufwandgebühr I Sofern eine Jahres- oder Tagesgebühr zu entrichten ist, ist die Gemeinde berechtigt, eine Gebühr bis zur Höhe der Staatsgebühr zu erheben
Prostitutionsgewerbe	Art. 25 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 30 ff.
	² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr I
	³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	Fr. 200.--/jährlich
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 26 ¹ Es gelten die Bestimmungen des Marktreglementes der Einwohnergemeinde Madiswil vom 19. Juni 2002.	
	² Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Reklame	Art. 27 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Gemeinde nicht Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr I
	² Erteilung einer Reklamebewilligung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr II
Hundetaxe	Art. 28 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Artikel 13 des kantonalen Hundegesetzes.	
	² Taxpflichtig sind die Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.	
	³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe innerhalb von diesem Gebührenrahmen in einer Verordnung fest.	Hundetaxe pro Tier: Fr. 50.— bis Fr. 200.—

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Voranfragen	Art. 29 Die Behandlung von Voranfragen.	Aufwandgebühr II
Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 30 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit:	Aufwandgebühr II
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Kosten für Profilkontrollen durch Dritte	Weiterverrechnung effektiver Kosten
	⁴ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.00
	⁵ Beihilfe Ausfüllen von Baugesuchen	Aufwandgebühr II
	⁶ Elektronische Erfassung für E-Bau von Baugesuchen, welche in Papierform eingereicht werden.	Aufwandgebühr II
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 31 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel:	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Aufwandgebühr II
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung:	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle prüfung	Art. 32 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren:	Aufwandgebühr II
	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.00 pro Gesuch
	³ Publikation	Fr. 50.00
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	
	-Grundgebühr -pro Adressat	Fr. 50.00 Fr. 10.00
	Art. 33 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II

	Art. 34 ¹ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	² Fachberichte und Bewilligungen der Gemeinde (Gewässerschutz):	Aufwandgebühr II
	a) Strassenanschluss	Aufwandgebühr II
	b) Beanspruchung Strassenterrain	Aufwandgebühr II
	c) Wasseranschluss	Aufwandgebühr II
	d) Elektrizitätsanschluss	Aufwandgebühr II
	³ Externe Fachberichte, Nebenbewilligungen oder andere Auslagen wie Publikationsgebühren	Weiterverrechnung effektiver Kosten
Beratung und Antragstellung	Art. 35 Bericht und Antrag an Regierungsstatthalteramt oder eine andere Leitbehörde	Aufwandgebühr II
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 36 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	Gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 37 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Aufwandgebühr II
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 38 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 39 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.00
Kontrollen	Art. 40 ¹ Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
	² Kosten für Kontrollen durch Dritte	Weiterverrechnung effektive Kosten
Massnahmen	Art. 41 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 42 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 43 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge	Art. 44 ¹ Organisation der Entfernung widerrechtlich abgestellter Fahrzeuge ² Abschleppkosten und Einstellgebühr für polizeilich sichergestellte Motorfahrzeuge (ohne Fahrräder und Motorfahrräder)	Aufwandgebühr II Weiterverrechnung effektive Kosten

Steuerwesen

Veranlagung	Art. 45 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private ² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation ³ Ausfüllen von Steuererklärungen	Fr. 10.00 Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II
Amtliche Bewertung	Art. 46 Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

Datenschutz

Art. 47 ¹ Die Gebührenfreiheit bzw. Gebührenpflicht richtet sich nach der kantonalen Gebührenverordnung.	
² Gebührenpflichtige Dienstleistungen	Aufwandgebühr II

Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 48 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 49 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	Art. 50 Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	Art. 51 ¹ Mahnung (ab 2. Mahnung)	Fr. 20.00
	² Verfügung	Fr. 30.00
	³ Umtriebe für Ein- und Ausbau Zahlautomat (Elektro)	Fr. 200.00
	⁴ Miete Zahlautomat pro Monat	Fr. 15.00
Drucksachen	Art. 52 Reglemente, Tarife, Ortspläne und dergleichen	zu den Herstellungskosten

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührenverordnung (Tarif)	Art. 53 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.
	² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen in der Gebührenverordnung fest.
	³ Weiter legt der Gemeinderat in der Gebührenverordnung die Benutzungsgebühren für öffentliche Toilettenanlagen fest.
	⁴ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebührenverordnung.
Übergangsbestimmung	Art. 54 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 55 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 8. Dezember 2007 auf.

Die Versammlung vom 2. Dezember 2021 nahm dieses Reglement an.

Madiswil, 2. Dezember 2021

EINWOHNERGEMEINDE MADISWIL

Ulrich Werren
Präsident

Andreas Hasler
Sekretär

Auflagezeugnis

Das Gebührenreglement hat 30 Tage vor der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung vom 2. Dezember 2021 in der Gemeindeschreiberei Madiswil öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefristen wurden im Amtsanzeiger Oberaargau vom 20. Januar 2022 öffentlich bekannt gemacht. Einsprachen sind keine eingegangen.

Madiswil, 21. Februar 2022

Der Gemeindeschreiber:

Andreas Hasler